

Vereinssatzung

*Verein der Freunde und Förderer der kulturellen Belange des
Stadtteils Dierdorf-Brückrachdorf e.V.*

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der kulturellen Belange des Stadtteils Dierdorf-Brückrachdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in 56269 Dierdorf-Brückrachdorf.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Kunst und Kultur,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Heimatpflege,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

Diese Ziele werden erreicht durch:

- Förderung von kulturellen Veranstaltungen des Stadtteils Dierdorf-Brückrachdorf, wie z. B. Theateraufführungen und Konzerte,
- Durchführung von Seniorenfeiern und Ausflügen, Unterstützung oder Durchführung von Angeboten zur Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche, Spielplatz- und Kinderfesten,
- Renovierung und Instandhaltung von Wanderwegen, Ruhebänken, Grillhütte, Bushaltestelle, altes Feuerwehrgerätehaus, Förderung und Erhaltung von anderen gemeinschaftlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel Dorfgemeinschaftshaus, Schützenhaus, Kinderspielplatz,

- Pflege und Anschaffung von z. B. Streuobstwiesen, Obstbaumallee, Lehrpfaden,
- Durchführung traditioneller Veranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der im 1. Quartal eines Jahres per Lastschrift eingezogen wird. Höhe und Bestimmungen des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die von ihm angestrebten Ziele tatkräftig zu unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Dem Mitglied wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, die Arbeit des Vereins durch Spenden oder unentgeltliche Arbeit zu fördern.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Ersten Vorsitzenden
2. Zweiten Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist

einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000 EUR ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dierdorf. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Veröffentlichung folgt.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser Verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von diesem sowie von dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Beratung über Grundfragen des Vereins und über die Bildung von Schwerpunkten der Vereinsarbeit
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl und Abwahl von zwei, dem Vorstand nicht angehörende Kassenprüfer
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Festlegungen zum Mitgliedsbeitrag
- Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kredites und außerplanmäßiger Tilgung für die Deckung von laufenden Ausgaben oder projektbezogen
- Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen (gemäß §33 Abs. 1 Satz 1 BGB) und Änderungen des Vereinszwecks (gemäß §33 Abs. 1 Satz 2 BGB) entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Dierdorf, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. April 2016 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Der §9 der Satzung wurde am 31.08.2018 ergänzt.

Brückrachdorf, den 31.08.2018
Geschäftsführender Vorstand